

## Satzung der Fördehilfe Flensburg e.V.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Fördehilfe Flensburg.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Süderreihe 3a, 24969 Lindewitt, OT Kleinwiehe.
- (3) Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Nr. VR 3435 FL am 8.6.2023 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Unterstützung von obdachlosen und bedürftigen Personen.
- (2) Er bezweckt insbesondere die Ausgabe einer warmen Mahlzeit pro Woche, Bereitstellung von zum Beispiel Lebensmitteln, Bekleidung, Schlafsäcken, Zelten, Gegenständen des täglichen Gebrauchs. Vermittlung und Durchführung von Hilfsangeboten. Organisation von Hilfsmitteln. Führen von Gesprächen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Anwesenheit von Vereinsmitgliedern am Flensburger I.-C.-Möller-Platz/Volksbad zur Unterstützung bedürftiger Personen an einem Tag pro Kalenderwoche.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich.  
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- (5) Hat ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monate nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und - fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

### (1) Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- 3. Vorsitzende/r
- Kassenprüfer/in
- Kassenwart/in zugleich Schriftführer/in
- 1. Beisitzende/r
- 2. Beisitzende/r

### (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- 3. Vorsitzende/r

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

### (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 10 Jahren gewählt.

### (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

- 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, 3. Vorsitzende/r, Kassenprüfer/in, Kassenwart/in und zugleich Schriftführer/in,
- 1. Beisitzende/r und 2. Beisitzende/r werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

### (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

### (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere die Aufgaben, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen sowie Planung, Organisation und Durchführung der im § 2 (2) dieser Satzung beschriebenen Zwecke zu steuern.

- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt.  
Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.  
Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können aufgrund besonderer Umstände auch schriftlich oder virtuell gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder virtuell erklären.  
Schriftlich oder virtuell gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.  
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig.

Ihr sind die Jahresrechnung zur Genehmigung in Textform vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Schleswig-Flensburg,

Norderdomstraße 15, 24837 Schleswig

welcher es der Einrichtung

- Die Treppe - Beratungsstelle für Frauen,

Heiligengeistgang 4, 24937 Flensburg -

zur Verfügung stellen soll, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Berichtigung von Beschlüssen

Die in Vereinsbeschlüssen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer zu unterschreiben und von dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensabfindung

(1) Für den Beschluss des Vereins, aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich, ausserhalb der Mitgliederversammlung.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einberufung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines Vermögensgegenstandes

Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis als Schenkungsfähiger

Nachdemartitel 17, 24937, 24937

welcher an der Eintragung

- Die Treue - Bürostelle für Frauen

- Mitgliederversammlung, 24937, 24937

zur Verfügung stellen soll, die an demselben und unmittelbar

für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Flensburg, 2.September 2023

*im Original gezeichnet*

---

Unterschrift 1. Vorsitzende/r

*im Original gezeichnet*

---

Unterschrift 2. Vorsitzende/r

*im Original gezeichnet*

---

Unterschrift 3. Vorsitzende/r

*im Original gezeichnet*

---

Unterschrift Kassenprüfer/in

*im Original gezeichnet*

---

Unterschrift Kassenwart/in zugleich Schriftführer/in

*im Original gezeichnet*

---

Unterschrift 1. Beisitzende/r

*im Original gezeichnet*

---

Unterschrift 2. Beisitzende/r